

**A N F R A G E** von Ernst Wohlwend (SP, Winterthur)

betreffend die Entfernung der Einzäunung von Waldgrundstücken

---

Im Lindbergwald in Winterthur sind seit etlichen Jahren die beiden privaten Waldgrundstücke Kat. Nr. 8556 und Kat. Nr. 9021 entlang dem Reutlinger-Weg und der Eichwald-Strasse eingezäunt. Gemäss Art. 699 ZGB ist das Betreten von Wald und Weide jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. Auch die eidgenössische und die kantonale Forstgesetzgebung verbieten die Einzäunung von Waldgrundstücken, soweit sie nicht im Interesse der Erhaltung des Waldes (Jungwuchsf lächen) notwendig ist.

Ist der Regierungsrat bereit, die Vorschriften von ZGB und Forstgesetzgebung durchzusetzen und die Zäune entfernen zu lassen, damit auch diese Waldgrundstücke von der Bevölkerung betreten werden können?

Ernst Wohlwend